

## Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Eine Übersicht, die alle für Ihre Behörde geltenden Aufbewahrungsfristen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflichten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und/oder aus anderen datenschutzrechtlichen Vorgaben enthält. Relevante Perspektive: Ihre Behörde als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter nach der DSGVO.

Das kann z.B. Dokumente zur Umsetzung der Betroffenenrechte der Artt. 12 ff. DSGVO, Jahresberichte des Datenschutzbeauftragten, Auftragsverarbeitungsverträge, Anweisungen und Statistiken zur Datenschutzorganisation oder durchgeführte interne sowie externe Audits im Datenschutz betreffen.

Ein Beispiel zur Konkretisierung aus Thüringen: dort enthält die Thüringer Aufbewahrungsrichtlinie 2019 in der Anlage Abschnitt A Nr. 1.19 die Vorgabe, dass Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO drei Jahre aufzubewahren sind ([https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Verwaltung/Dezernat\\_4/Aufbewahrungsrichtlinie\\_Thueringen\\_2019.pdf](https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Verwaltung/Dezernat_4/Aufbewahrungsrichtlinie_Thueringen_2019.pdf)).

2) sofern (1) nicht gebührenfrei beauskunftet werden kann: Eine Übersicht, die alle für Ihre Behörde geltenden Aufbewahrungsfristen enthält.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## Antwort

Anrede,

mit Ihrer E-Mail vom 17.08.2024 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes gestellt.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie eine Übersicht der für das Innenministerium geltenden Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflichten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und/oder aus anderen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Hilfsweise begehren Sie eine Übersicht, die alle für das Innenministerium geltenden Aufbewahrungsfristen enthält.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass im Innenministerium eine zentrale Übersicht zu den Aufbewahrungsfristen nicht vorhanden ist. Stattdessen werden die Aufbewahrungsfristen dezentral in den Referaten geregelt, unter Beachtung der Aktenordnung bzw. sofern einschlägig, bereichsspezifischen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen